



Richtlinien für die Bachelorarbeit des Bachelor of Science in Berufsbildung

vom 23. Mai 2019

*Die Hochschulleitung des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB,
gestützt auf Artikel 12a Buchstabe i der Verordnung vom 14. September 2005 über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung, SR 412.106.1),
erlässt folgende Richtlinien:*

1	GEGENSTAND	2
2	ZIEL	2
3	ANFORDERUNGEN	2
3.1	Inhalt	2
3.2	Form	2
3.3	Umfang	2
3.4	Sprache	2
3.5	Einzelarbeit	2
4	ABLAUF	3
4.1	Betreuung	3
4.2	Thema	3
4.3	Konzept	3
4.4	Aufbau und Form	3
4.5	Einreichung	4
4.6	Begutachtung	4
4.7	Verteidigung	4
4.8	Eröffnung des Resultats	4
5	BEWERTUNG, WIEDERHOLUNG UND EINSPRACHE	4
5.1	Bewertung	4
5.2	Plagiat	5
5.3	Wiederholung	5
5.4	Einsprache	5
6	ARCHIVIERUNG UND VERÖFFENTLICHUNG	5
6.1	Archivierung	5
6.2	Veröffentlichung	5
7	RECHTE	5
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
8.1	Inkrafttreten	6

1 Gegenstand

Diese Richtlinien regeln die Bachelorarbeit des Studiengangs Bachelor of Science in Berufsbildung. Sie regeln insbesondere

- das Ziel,
- die Anforderungen,
- den Ablauf,
- die Bewertung, Wiederholung und Einsprache,
- die Archivierung und Veröffentlichung sowie
- die Rechte an der Bachelorarbeit.

2 Ziel

Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis, dass die Autorin/der Autor

- eine kritische und forschende Haltung gegenüber Themen in der Berufsbildung entwickeln kann;
- eine berufsfeldrelevante Fragestellung (ein Thema) formulieren und mit wissenschaftlich anerkannten Methoden selbständig bearbeiten sowie das erarbeitete Wissen in einem wissenschaftlichen Text formulieren kann.

3 Anforderungen

3.1 Inhalt

Die Bachelorarbeit befähigt die Studierenden, ihr Wissen und Verstehen in einer professionellen Art und Weise zu einer Fragestellung in der Berufsbildung anzuwenden und ihre Kompetenzen durch das Erarbeiten von Argumenten sowie Problemlösungen zu beweisen. Zentrale Methodenkompetenz ist die Sammlung von für das Studiengebiet relevanten Daten sowie deren Bearbeitung und Interpretation nach wissenschaftlichen Regeln.

3.2 Form

Das Prüfungsverfahren der Bachelorarbeit besteht aus der schriftlichen Bachelorarbeit und deren mündliche Verteidigung.

3.3 Umfang

Der Umfang der Bachelorarbeit hängt von der Art des gewählten Themas und der Methoden ab. Die Autorin/der Autor und die Betreuerin/der Betreuer halten den anzustrebenden Umfang im Konzept fest (vgl. 4.1 und 4.3).

3.4 Sprache

Die Bachelorarbeit wird auf Deutsch verfasst.

3.5 Einzelarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine Einzelarbeit.

4 Ablauf

Die Bachelorarbeit entsteht gemäss folgendem Ablauf:

- Wahl des Themas und der Betreuerin/des Betreuers;
- Verfassen, Genehmigen und Unterschreiben des Konzeptes;
- Verfassen der Bachelorarbeit;
- Einreichung;
- Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit;
- Verteidigung;
- Eröffnung des Resultats.

4.1 Betreuung

Jede Studentin/jeder Student ist selbst dafür verantwortlich, eine Betreuerin/einen Betreuer für die Bachelorarbeit zu finden. Die Bestimmung der/des Betreuenden erfolgt in Absprache mit der Studiengangsleitung. Diese entscheidet über die definitive Zuweisung der Betreuerin/des Betreuers.

Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers sind:

- Beratung zur Erarbeitung einer geeigneten Fragestellung;
- Beratung bei der Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte und bei der Wahl der Methodik;
- Hinweise auf geeignete Literatur und Quellen;
- Prozessbegleitung nach Bedarf beim Verfassen der Arbeit;
- Begutachtung und Bewertung der Arbeit;
- Auf Anfrage differenzierte Rückmeldung zur Arbeit, sowie zum Erstellungsprozess.

4.2 Thema

Die Autorin/der Autor erstellt die Bachelorarbeit zu einem für die Berufsbildung relevanten Thema. Die Fragestellung soll klar abgegrenzt sein und einen eigenständigen Beitrag zum Thema leisten.

Die Autorin/der Autor kann entweder ein von der betreuenden Person vorgeschlagenes Thema wählen oder selbst eines vorschlagen. Die Bachelorarbeit kann nur geschrieben werden, wenn die Betreuerin/der Betreuer ihr/sein Einverständnis zum Thema gegeben hat.

Kooperiert die Autorin/der Autor für die Bachelorarbeit mit einer externen Organisation oder einem Betrieb, so erstellt sie/er in Absprache mit einer Vertretung der Organisation oder des Betriebs, der Betreuerin/dem Betreuer und der Studiengangsleitung eine Vereinbarung. Diese wird von der Studiengangsleitung genehmigt und von der Autorin/dem Autor, der Vertretung der Organisation oder des Betriebs und der Betreuerin/dem Betreuer unterzeichnet.

4.3 Konzept

Die Autorin/der Autor erarbeitet ein Konzept und bespricht dieses mit der Betreuerin/dem Betreuer. Ist die Betreuerin/der Betreuer mit dem Konzept einverstanden, genehmigt sie/er es und unterschreibt es zusammen mit der Autorin/dem Autor, die/der es der Leiterin/dem Leiter des Studiengangs zustellt.

4.4 Aufbau und Form

Aufbau und Form der Bachelorarbeit werden mit der Betreuerin/dem Betreuer abgesprochen.

Die Bachelorarbeit muss am Schluss folgende datierte und eigenhändig unterschriebene Selbstständigkeitserklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und die Daten gemäss den wissenschaftlichen Standards erhoben und bearbeitet habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Es handelt sich bei meiner Arbeit um kein Plagiat. Mir ist bewusst, dass eine Zuwiderhandlung die Note F zur Folge hat, dass das EHB zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist, und dass allfällige rechtliche Schritte vorbehalten bleiben (Art. 4 und 23 der EHB-Studienverordnung).“

4.5 Einreichung

Die Autorin/der Autor reicht die Bachelorarbeit in zwei gebundenen Exemplaren sowie als elektronisches Dokument zu einem mit der Betreuerin/dem Betreuer vereinbarten Termin ein. Die Betreuerin/der Betreuer entscheidet vor Abgabe der Arbeit, welche Daten, Instrumente und sonstige Materialien (Fragebogen, Datensatz, Syntax des Auswertungsprogramms, Videos, Audio-Files, Interviewtranskripte etc.) die Autorin/der Autor zusätzlich zur Arbeit abgeben muss.

4.6 Begutachtung

Die Betreuerin/der Betreuer begutachtet die Bachelorarbeit mit einem schriftlichen Bericht. Er oder sie zieht im Zweifelsfall oder bei einer Bewertung mit der Note FX oder F eine zweite Expertin oder einen zweiten Experten bei.

4.7 Verteidigung

In der Verteidigung der Bachelorarbeit erbringt die Autorin/der Autor den Nachweis, dass sie oder er in der Lage ist, die Fragestellung, das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Bachelorarbeit mündlich verständlich darzulegen, kritisch zu diskutieren und die Befunde vor dem Hintergrund des im Studium Gelernten einzuordnen.

Die Autorin/der Autor wird zur Verteidigung zugelassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Alle Module (inkl. Praktika) sind mindestens mit der Note E abgeschlossen;
- die Gutachterin/der Gutachter schlägt für die Bachelorarbeit mindestens die Note E vor.

Die mündliche Verteidigung dauert 60 Minuten und ist öffentlich. Anwesend sind zwei Examinatorinnen oder Examinatoren (der/die Betreuer/in und ein Beisitz). Diese halten Gegenstand sowie Verlauf der Verteidigung in einem Prüfungsprotokoll fest.

4.8 Eröffnung des Resultats

Die Leiterin/der Leiter des Studiengangs teilt die Gesamtnote der Bachelorarbeit der Autorin/dem Autor nach der entsprechenden Prüfungskonferenz mit.

5 Bewertung, Wiederholung und Einsprache

5.1 Bewertung

Die Bachelorarbeit wird gemäss Artikel 21 Absatz 1 der EHB-Studienverordnung bewertet. Die Gesamtbewertung bezieht sich auf die schriftliche Arbeit und die Verteidigung.

Die Betreuerin/der Betreuer kann die Annahme der Bachelorarbeit an die Bedingung knüpfen, dass die Autorin/der Autor die Arbeit innerhalb einer von der Studiengangsleitung vorgegebenen Frist formal nachbessert.

5.2 Plagiat

Die widerrechtliche Übernahme und Verbreitung von fremdem geistigen Eigentum, das Paraphrasieren von Textpassagen, die Übernahme von Argumenten und Fakten sowie die wörtliche Übernahme von Textpassagen ohne genaue Angabe von Quellen gelten als Plagiat. Jede Bachelorarbeit wird auf Plagiate hin überprüft. Wird ein Plagiat, die Manipulation oder der Betrug im Zusammenhang mit der Erhebung, Bearbeitung oder Analyse der Daten festgestellt, hat dies die Note F zur Folge. Wird ein Plagiat nach Verleihung des Diploms festgestellt, führt dies zum Entzug des Titels. Allfällige rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

5.3 Wiederholung

Bachelorarbeiten mit den Bewertungen A bis und mit E können nicht überarbeitet und zur erneuten Beurteilung eingereicht werden. Studierende, deren Arbeit mit der Note FX oder F bewertet wurde, können sie zwei weitere Male einreichen. In der Regel wird die überarbeitete Arbeit eingereicht. In Absprache mit den Gutachterinnen/Gutachtern kann auch eine komplett neue Arbeit eingereicht werden.

5.4 Einsprache

Die Studentin/der Student kann gegen die Bewertungen FX oder F Einsprache erheben. Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewertung schriftlich an die Direktorin/den Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) zu richten. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen schriftlichen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

6 Archivierung und Veröffentlichung

6.1 Archivierung

Die Leiterin/der Leiter des Studiengangs bewahrt Bachelorarbeiten sowie die entsprechenden Gutachten gemäss Artikel 24 Absatz 3 des EHB-Studienverordnung auf.

6.2 Veröffentlichung

Das EHB kann die Bachelorarbeit veröffentlichen oder anderswie zugänglich machen. Die Autorin/der Autor und die Betreuerin/der Betreuer können eine Sperrung beantragen, wenn in der Arbeit Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

7 Rechte

Das EHB hat das Recht, die im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit erhobenen Daten in Lehre und Forschung zu verwenden, wobei die Bachelorarbeit zitiert werden muss. Ausnahmen sind zu vereinbaren.



8 Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2019 in Kraft.